

[illegible]

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus.

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Eigentümer oder bei einem Tierheim abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde

- (a) bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- (b) die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- (c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- (d) die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Als gefährliche Hunde entsprechend Buchstabe a gelten insbesondere:

- 1. Bullterrier,
 - 2. Staffordshire Bullterrier,
 - 3. American Pitbull Terrier,
 - 4. American Staffordshire Terrier,
 - 5. Tosa Inu,
 - 6. Dogo Argentino,
 - 7. Dogue de Bordeaux,
 - 8. Dobermann,
 - 9. Bullmastiff,
 - 10. Alano,
 - 11. Fila Brasileiro,
 - 12. Cane Corso,
 - 13. Mastiff,
 - 14. Perro de Presa Mallorquin,
 - 15. Mastin Espanol,
 - 16. Mastino Napoletano,
 - 17. Perro de Presa Canario,
 - 18. Rottweiler
- sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde nach § 3 Abs.1 Buchstabe a und Abs. 2, für die der Halter/die Halterin durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, die im Stadtgebiet der Stadt Cottbus gehalten werden

a) für den ersten Hund	67,- €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	103,- € je Hund
c) für gefährliche Hunde	270,-€ je Hund

Davon abweichend für Hunde, die in den Stadtteilen Gallinchen und Kiekebusch gehalten werden:

Stadtteil Gallinchen

(a) für den ersten Hund	25,- €
(b) für den zweiten Hund	51,- €
(c) für den dritten und jeden weiteren Hund	76,-€ je Hund
(d) für gefährliche Hunde (ohne Dobermann und Rottweiler) den 10 fachen Steuersatz des ersten Hundes, § 3 Abs. 3 findet hier keine Anwendung	250,-€ je Hund

Die abweichenden Steuersätze und sonstigen Regelungen gelten für den Stadtteil Gallinchen bis zum 31.12.2007.

Stadtteil Kiekebusch

- | | |
|---|-----------------|
| (a) für den ersten Hund | 18,- € |
| (b) für den zweiten Hund | 32,- € |
| (c) für den dritten und
jeden weiteren Hund | 52,- € |
| (d) für gefährliche Hunde entsprechend
§ 3 Abs.1 und Abs.2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5
den 4 fachen Steuersatz des ersten Hundes | 72,- € je Hund |
| (e) für gefährliche Hunde entsprechend
§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 bis 18
den 8 fachen Steuersatz des ersten Hundes | 144,- € je Hund |
| (f) für Hunde entsprechend § 3 Abs. 3
den 2 fachen Steuersatz
des ersten Hundes | 36,- € je Hund |

Die abweichenden Steuersätze und sonstigen Regelungen gelten für den Stadtteil Kiekebusch bis zum 25.10.2008.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Cottbus aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- (a) Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.

- (b) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Cottbus gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg gemäß der Verordnung vom 27. März 1992 (GVBl I S. 58) bestanden haben.
- (c) Gebrauchshunde, deren Haltung nicht Erwerbszwecken dient und die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (d) Hunde, die aus einem Tierheim, das sich innerhalb der Stadt Cottbus befindet, erworben wurden für die Dauer von einem Jahr. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch den/die Hundehalter/in innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde.
Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendervierteljahr (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).

Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs. 1 und 2.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden oder Wohngebäudegruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind (in der Regel gilt dies für einen Hund pro Wohngrundstück).
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 4 ermäßigt.
- (3) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensseitig gleichstehen, wird die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a, davon abweichend für die Stadtteile Gallinchen und Kiekebusch der für diese unter dem Buchstaben a ausgewiesene Steuersatz, festgesetzt.
- (4) Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 bis 3 wird, unter der Bedingung dass die Voraussetzungen erfüllt sind, nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten fällt diese auf den ersten Hund.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Hund ein gefährlicher Hund entsprechend § 3 ist.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - (a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - (b) nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
 - (c) der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung nach § 17 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 wegen Tierquälerei bestraft wurde (BGBl I S. 1105, ber. S. 1818).
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) zu stellen.
 Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für das nach Eingang des Antrages beginnende Kalendervierteljahr auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
 Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen. Eine Steuervergünstigung wird längstens für ein Kalenderjahr gewährt und ist danach neu zu beantragen. Satz 3 gilt nicht für Steuerbefreiungen gemäß §5 Abs. 2 Buchstabe a.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) anzuzeigen. Von den in § 6 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendervierteljahres. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, welches auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2, Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres das auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zu zieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Cottbus endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Sie ist für das ganze Jahr im voraus zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) zu erfolgen.
Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) erfolgen.
- (3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Cottbus die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen. Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig.
Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus zu entrichten.
Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 77]).
Auch die Hundehalter sind verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als
 - (a) Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - (b) Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - (c) Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Cottbus nicht vorzeigt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer
- (a) die in Abs. 1 Nr. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - (b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - (c) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - (d) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin